

Aktenzeichen:  
4 1 K 10/24

Crailsheim, 18.03.2026



Amtsgericht Crailsheim  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 31.08.2026</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>2160, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Crailsheim, Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Mergentheim  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

<b>ME-Anteil</b>	<b>Sondereigentums-Art</b>	<b>Blatt</b>
147/1000	Verbunden mit dem SE an sämtl. im Aufteilungsplan mit Nr.2 bezeichneten Räumen (...)	10475

an Grundstück

<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Mergentheim	1094	Gebäude- und Freifläche, Unland	Ketterburgweg 6	2.269

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumlichkeiten der Wohnung im Untergeschoss 1 bestehend aus Schlafen, Zimmer, Wohnen/Essen, Küche, Speisekammer, Bad, Flur/Diele, WC/Dusche, 5 Abstellräume im Untergeschoss 1, 1 Abstellraum mit Nr. 2 im Untergeschoss 2.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet.

Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der Terrassenfläche Nr. 2.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 10474 bis Nr. 10482).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**  
Eigentumswohnung mit Terrasse;

**Verkehrswert:** 115.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de), [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sie ist zu leisten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch bestätigte Bundesbankschecks oder durch von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werkzeuge) oder durch **Überweisung** auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger:  
**Landesoberkasse Baden-Württemberg**

Bank:  
**Baden-Württembergische Bank**

IBAN:  
**DE51 6005 0101 0008 1398 63**

BIC:  
**SOLADEST600**

Verwendungszweck:  
**2545337000235, Az. 4 1 K 10/24**  
**AG Crailsheim**

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler. Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Rechtspflegerin